



Satzung

des Fördervereins „In der Schmellenbach e.V.“ zur Unterstützung des SV Netphen 1912 e.V.

Satzung vom 03.03.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 12.02.2016 gegründete Verein führt den Namen *Förderverein „In der Schmellenbach“* und hat seinen Sitz in Netphen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für den SV Netphen 1912 e.V. zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in der Fußballabteilung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die **Förderung des Sports**. Der Zweck wird verwirklicht durch:

1. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
2. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
3. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

- (2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Fußballabteilung des SV Netphen 1912 e.V. aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager, Trainerausbildung sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



(4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, können aber entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.

(5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 4) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Kassenwart / Schatzmeister
- dem 1. Geschäftsführer / Schriftführer
- dem 2. Geschäftsführer

Es können zusätzlich bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Verschiedene

Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(10) Es dürfen nicht mehr als 2 Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand des Hauptvereins (SV Netphen 1912 e.V.) im geschäftsführenden Vorstand des Fördervereins sein.



§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 50 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine E-Mail Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Vereinszwecks enthält, bedarf es der Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüferordnung

(1) Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses werden in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Revisoren haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.



§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50% an den SV Netphen 1912 e.V. sowie die DRK-Kinderklinik Siegen gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Erklärung und Verabschiedung auf der Gründungsversammlung in Kraft.

Netphen, den 03.03.2017

